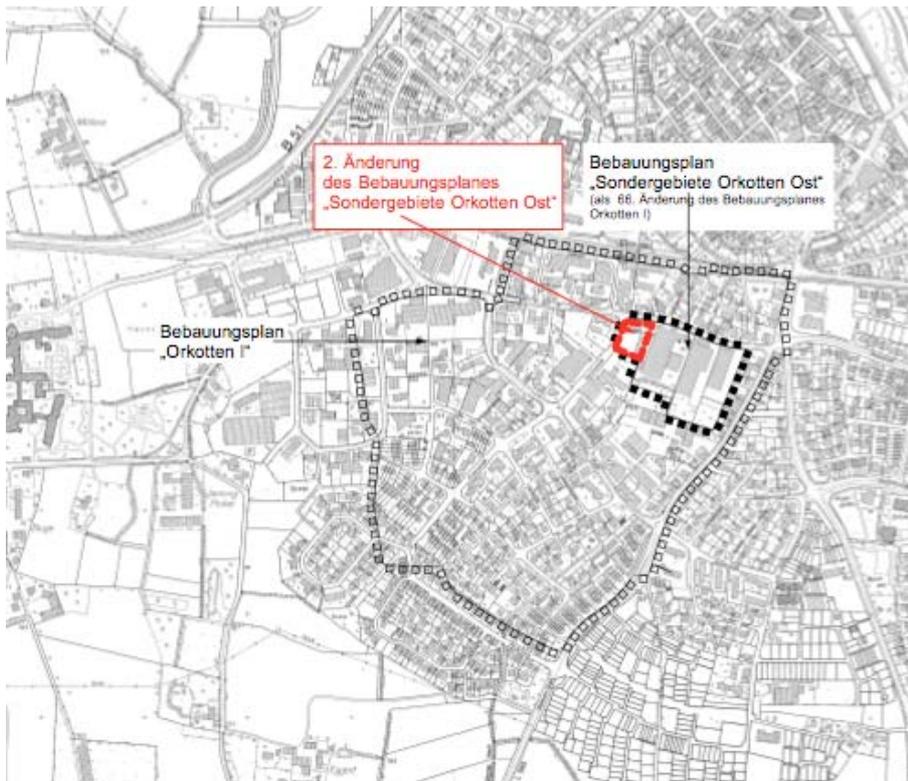


Bebauungsplan „Sondergebiete Orkotten Ost“

Entscheidungs- Begründung

2. Änderung gem. § 13a BauGB

Stadt Telgte



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsanlass	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Änderungsbeschluss / Änderungsverfahren	3	
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	3	
2	Änderungsverfahren	3	
3	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
4	Derzeitige Situation und Änderungsanlass	4	
5	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	5	
5.1	Art der baulichen Nutzung	5	
5.1.1	Regelungen für die zulässigen Verkaufsflächen und Sortimente im Sondergebiet SO(k)	5	
5.1.2	Regelung für die zulässigen Verkaufsflächen und Betriebsanzahl	6	
5.2	Maß der baulichen Nutzung	6	
5.2.1	Baukörperhöhen	6	
5.2.2	Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl	6	
5.3	Überbaubare Flächen / Baugrenzen / Baulinien	6	
5.4	Bauweise	7	
6	Erschließung	7	
7	Belange des Freiraumes und der Umwelt	7	
7.1	Eingriffsregelung	7	
7.2	Artenschutz	7	
8	Ver- und Entsorgung	8	
9	Immissionsschutz	8	
10	Nachrichtliche Übernahmen / Kennzeichnungen und Hinweise – sonstige Belange	8	
11	Fragen der Durchführung	9	
12	Flächenbilanz	9	

Anhang

- Tab. 1: Messtischblattabfrage
- Protokoll einer Artenschutzrechtlichen Prüfung

Gutachten:

- Junker + Kruse, Einzelhandelskonzept für die Stadt Telgte, Dortmund, März 2008
- Uppenkamp + Partner, Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der 66. Änderung des Bebauungsplanes „Orkotten I“, Ahaus 20.02.2013

Die aufgeführten Gutachten sind im Rathaus der Stadt Telgte – Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt / Bassfeld 4-6 – während der Dienststunden einsehbar.

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsanlass

1.1 Änderungsbeschluss / Änderungsverfahren

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am 20.08.2015 beschlossen, die 2. Änderung des seit 2013 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Sondergebiete Orkotten Ost“ gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen, um auf der Grundlage des Einzelhandelskonzeptes* die Ansiedlung eines Agrartechnik-Fachmarktes planungsrechtlich zu ermöglichen.

* Junker + Kruse, Einzelhandelskonzept für die Stadt Telgte, Dortmund, März 2008

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan „Sondergebiete Orkotten Ost“ - 2. Änderung liegt süd-westlich der historischen Altstadt südlich der Bahnlinie Münster - Bielefeld.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung am westlichen Rand des Bebauungsplanes ist im Änderungsbeschluss beschrieben und die Grenzen gem. § 9 (7) BauGB festgesetzt. Betroffen sind die Parzellen Nr. 690 und Nr. 1034, Flur 50, Telgte-Kirchspiel am westlichen Rand des Bebauungsplanes.

2 Änderungsverfahren

Die Änderung des Bebauungsplanes soll als 2. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden, da die Grundzüge der Stadtentwicklung (- wie im folgenden Pkt. 2 erläutert -) nicht betroffen sind.

- Die Größe des Änderungsplanes und die zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 qm erfüllen die in § 13 a (1) Nr. 1 BauGB genannten Größenbeschränkungen.
- Die konkrete Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird durch die Bebauungsplanänderung nicht begründet.
- Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht zu befürchten.

Ein Ausschlussgrund für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens im Sinne des § 13 a (1) Satz 4 und 5 BauGB ist von daher nicht gegeben.

Auf Basis der dargestellten Prüfung hat die Stadt Telgte daher beschlossen, das vorliegende Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des § 13 a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchzuführen. Die Vorschriften des § 13 a (2) Nr. 4 BauGB fin-

den keine Anwendung. Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten daher als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 Bau GB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

3 Planungsrechtliche Vorgaben

- Vorbereitende Bauleitplanung

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) stellt für das Plangebiet eine Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ dar. Die Zweckbestimmung erfasst Betriebe des groß- und kleinflächigen Einzelhandels. Das gesamte Plangebiet ist Teil des zentralen Versorgungsbereiches, der aus der Altstadt und dem Einzelhandelsstandort Orkotten Ost besteht. Die vorliegende Änderung ist somit gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

4 Derzeitige Situation und Änderungsanlass

Der Bebauungsplan „Sondergebiete Orkotten Ost“ umfasst insgesamt 10 eigenständige Sondergebiete (SO (a) bis SO (j)).

Der Änderungsplan gehört in dem seit 2013 rechtsverbindlichen Bebauungsplan als westlicher Teil zum Sondergebiet SO (j) „Lebensmitteldiscounter“ ohne festgesetzte überbaubare Fläche.

Der vorliegende Änderungsplan erfasst teilweise einen mit alten Linden eingegrünten und durchgrüntem ehem. Parkplatz heute Skateranlage und eine Brachfläche.

Das Umfeld ist geprägt im Norden durch kleinteiliges Mischgebiet mit überwiegender Wohnbebauung und im Nordwesten durch teilweise aufgegebene Gewerbebetriebe. Im Süden grenzen an den Änderungsbereich mit betriebszugehörigem Wohnen durchgesetzte gewerbliche Bauflächen an.

Für die gesamte SO-Fläche gilt:

- abweichende Bauweise
- Grundflächenzahl 0,8
- Gebäudehöhe max. 10 m

Für die Verkaufsfläche sind im „SO(j)“-Gebiet max. 1.200 qm Verkaufsfläche für einen Lebensmitteldiscounter zulässig. Dieser ist inzwischen errichtet. Zentrenrelevante Randsortimente dürfen max. 7 % der Verkaufsfläche betragen.

Hinweislich ist im Änderungsplan am südlichen Rand eine Zufahrt von der Daimlerstraße nach Osten als Anlieferung zu dem Lebensmitteldiscounter eingetragen.

Als Änderungsanlass soll im Änderungsplan ein Agrartechnik-Fachmarkt mit einer Verkaufsfläche von 550 qm entstehen – ohne

zentrenrelevante Sortimente. Auch Aktionsartikel gehören den „nicht-zentrenrelevanten“ Produktgruppen an.

Als Hintergrund zur Umsetzung des o.a. Planungsanlasses wird ausgeführt:

Die Einzelhandelsentwicklung am Orkotten ist ein zentraler Baustein des Integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzeptes von 2011. Danach soll der großflächige Einzelhandel in integrierter Lage konzentriert werden. Der vorliegende Bebauungsplan „Sondergebiete Orkotten Ost“ regelt vor allem eine altstadtverträgliche Entwicklung des Einzelhandels am Orkotten Ost mit der spezifischen Telgter Sortimentsliste zentrenrelevanter Sortimente gem. Einzelhandelskonzept.

Der wesentliche Teil des Bebauungsplanes „Sondergebiet Orkotten Ost“ ist durch großflächigen Einzelhandel genutzt. Die Bebauung gliedert sich in die Sondergebiete SO(a) bis SO(j) mit der Festsetzung der Betriebstypen und zulässigen Sortimente.

5 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

5.1 Art der baulichen Nutzung

Der Änderungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiete Orkotten Ost“ wird – wie bisher als „Sondergebiet“ gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ festgesetzt. Die im Plangebiet insgesamt 10 festgesetzten Sondergebiete SO(a) bis SO(j) als selbständige Plangebiete werden im Änderungsbereich um ein 11. Sondergebiet SO(k) für das konkrete Planvorhaben erweitert.

5.1.1 Regelungen für die zulässigen Verkaufsflächen und Sortimente im Sondergebiet SO(k)

Festgesetzt wird für den Planbereich der 2. Änderung:

SO (k): Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines Agrartechnik-Fachmarktes mit einer Verkaufsfläche von 550 qm.

Zulässige Sortimente / Produkte:

- Motorsägen, Freischneider, Erdbohrgeräte, Laubbläser, Forstbedarf, Persönliche Schutzausrüstung, Zubehör, Schmierstoffe
- Rasenmäher, Rasentraktoren, Häcksler, Vertikutierer, Zubehör
- Lüfter, Trockner, Heizgeräte
- Bohrmaschinen, Bohrhämmer, Schlitzgeräte, Messtechnik, Zubehör zu den Maschinen
- Hochdruckreiniger, Bürsten, Kehrmaschinen, Schläuche
- Fugenschneider, Schneidetische, Diamanttrennscheiben
- Scherenbühnen, Hubmaststeiger
- Minibagger, Kompaktlader, Walzen

- Geländestapler
- Segway
- Berg Cars, Trampoline, etc.
- Hochwertige Gas- und Kohlegrillstationen
- Bewässerungstechnik, Handwerkzeug
- Holzspalter, Wipp Kreissäge

5.1.2 Regelung für die zulässigen Verkaufsflächen und Betriebsanzahl

Die Berücksichtigung der im Einzelhandelskonzept der Stadt Telgte formulierten Zielvorstellung des Schutzes und der Weiterentwicklung der Telgter Altstadt setzt für den Planbereich Bebauungsplan „Orkotten Ost“ den Ausschluss von kleinen Betriebseinheiten voraus.

Demzufolge wird festgesetzt, dass auch im vorliegenden Änderungsbereich nur ein Betrieb zulässig ist.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 Baukörperhöhen

Der Bebauungsplan beschränkt die absolute Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO auf 10,00 m und erlaubt so eine zweigeschossige Bebauung. Der untere Bezugspunkt ist die Oberkante der fertigen Erschließungsstraße Orkotten K 50. Das gilt auch, wenn ein Grundstück zusätzlich über die Daimlerstraße erschlossen wird. Maßgeblich ist die mittlere Höhenlage der Grenze zwischen Baugrundstück und der Erschließungsstraße. Weist das Baugrundstück keine eigene Grenze zur Straße Orkotten auf, ist auf die der Straße Orkotten zugewandte Anlagenseite abzustellen.

5.2.2 Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl

Der bisher im Sondergebiet des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes festgesetzte Wert GRZ 0,8 bleibt für die Grundflächenzahl lt. Obergrenze BauNVO unverändert.

Auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl kann auf Grund der festgesetzten Grundflächenzahl in Kombination mit der Gebäudehöhe verzichtet werden, da die Obergrenze lt. BauNVO nicht überschritten werden kann.

5.3 Überbaubare Flächen / Baugrenzen / Baulinien

Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan im Änderungsbereich bisher nicht festgesetzte überbaubare Fläche wird für das geplante Projekt entsprechend im Änderungsbereich festgesetzt,

Die Festsetzung erfolgt ohne großen Spielraum. Dieser wäre auf Grund der begrenzt festgesetzten Verkaufsflächen und der Funktion der Stellplatzanordnung ohnehin nicht sinnvoll.

5.4 Bauweise

Entsprechend dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan wird für den Änderungsbereich „abweichende Bauweise“ festgesetzt. Damit sollen Baukörperlängen von über 50,0 m Länge ermöglicht werden.

6 Erschließung

Der Änderungsbereich wird von der Daimler Straße aus über eine private Zufahrt erschlossen. Diese dient auch dem Lieferverkehr für den angrenzenden SB-Markt. Die Zufahrt wird als „Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) für Anlieger und Versorgungsträger festgesetzt.

Die erforderlichen Stellplätze für den Agrartechnik-Fachmarkt werden im Änderungsbereich mit insgesamt 17 Stellplätzen nachgewiesen.

Der Fußgänger- und Radfahrerzugang erfolgt von der Straße Orkotten.

7 Belange des Freiraumes und der Umwelt

7.1 Eingriffsregelung

Die ehemalige Parkplatzfläche und die Gewerbebrache im Änderungsbereich, die planungsrechtlich zu 100% versiegelt werden könnten, sind in der Örtlichkeit mit insgesamt 13 alten Bäumen (überwiegend Linden) und Sträuchern eingegrünt.

Da die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) für das derzeitige SO(j)-Gebiet hinsichtlich möglicher Versiegelung unverändert gegenüber bestehendem Planungsrecht bleibt, wird mit der Planung kein Eingriff im Sinne des Planungsrechts vorbereitet und entsprechend keine Eingriffsbewertung erforderlich. Im Sinne des Vermeidungs- und Verminderungsprinzips sind die entlang der K 50 (Orkotten) bestehenden Linden im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als „zu erhalten“ festgesetzt.

Im Sinne des Vermeidungsgrundsatzes sollte auch die am westlichen Plangebietsrand bestehende alte Linde zwischen Skateranlage und derzeitiger Brachfläche in die Planung integriert werden.

7.2 Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im entsprechenden Plangebiet ausschlaggebend.

Das Plangebiet liegt im innerstädtischen, anthropogen stark überformten Bereich. Das Plangebiet wird derzeit im nördlichen Bereich (ehemaliger Parkplatz) als Skateranlage genutzt. Dieser Bereich ist mit Gehölzen z.T. alten Linden eingegrünt. Im südlichen Bereich befindet sich nach Abriss eines Gebäudes eine geschotterte Brachfläche. Hier besteht im westlichen Bereich ein verwildertes Beet mit relativ niedrigwüchsigen Bodendeckern. Südlich des Plangebietes befindet sich ein Autohandel bzw. –werkstatt und östlich ein neu gebauter Supermarkt mitsamt Anlieferungszone.

Aufgrund der Lage des Plangebietes und den damit verbundenen intensiven Störungen können essenzielle Habitatfunktionen der im Plangebiet vorhandenen Gehölze ausgeschlossen werden. Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes sind jedoch Gehölzentnahmen – soweit unvermeidbar – gem. § 39 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten also nicht zwischen dem 01.03. – 30.09. eines jeden Jahres zulässig.

8 Ver- und Entsorgung

Das Ver- und Entsorgungsnetz ist vorhanden und steht für die neue Nutzung ordnungsgemäß zur Verfügung.

Die Kabelkanalrohranlage der Telekom, die über den ehem. Parkplatz verläuft, wird im Rahmen der Baumaßnahme – nach Abstimmung mit der Telekom – durch ein Leitungsrecht gesichert.

9 Immissionsschutz

Als Emittenten wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Orkotten Ost“ gutachterlich* der Gewerbelärm (Einzelhandelseinrichtungen) sowie der Straßenverkehrslärm untersucht. Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB wurden danach nicht erforderlich. Als Immissionsorte gelten das Mischgebiet nördlich der Straße Orkotten und das Gewerbegebiet südlich des Sondergebietes.

Mit der Ansiedlung des Agrartechnik-Fachmarktes ergibt sich keine neue Situation.

* Uppenkamp + Partner,
Schalltechnische Untersuchung
im Rahmen der 66. Änderung
des Bebauungsplanes Orkotten
I, Ahaus, 20.02.2013

10 Nachrichtliche Übernahmen / Kennzeichnungen und Hinweise – sonstige Belange

Das Kataster des Kreises über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sowie das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthält für den Änderungsbereich der 2. Änderung keine Eintragung.

Im Änderungsbereich sind keine sonstigen Belange betroffen. Soweit relevant werden die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Sondergebiete Orkotten Ost“ enthaltenen Festsetzungen und Hinweise auch für den Geltungsbereich der 2. Änderung übernommen.

11 Fragen der Durchführung

Belange der Bodenordnung sind nicht betroffen.

Das Vorhaben für den neuen Einzelhandelsbetrieb wird durch einen privaten Investor auf den von ihm erwerbenden Grundstücken errichtet werden.

12 Flächenbilanz

Gesamtfläche	0,32 ha	–	100 %
davon:			
– Sondergebiet	0,27 ha	–	84,4 %
– Fläche mit Geh-, Fahr- und Leihungsrecht	0,05 ha	–	15,6 %

Bearbeitet im Auftrag des Vorhabenträgers
für die Stadt Telgte
Coesfeld, im Oktober 2015

WOLTERS PARTNER GmbH
Architekten · Stadtplaner
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anlage

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4012, Juli 2015. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier, ZQ = Zwischenquartier. XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potentielles Vorkommen. KIGehoeI: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Gaert: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen.

Art	Status	Erhaltungszustand	KIGehoeI	Gaert	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)		
Säugetiere					
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Artvorhanden	S+	X	X
<i>Myotis nattereri</i>	Fransche Fledermaus	Artvorhanden	G	X	(X)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Artvorhanden	G	X	X
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-	X	X
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	X	X
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G		(X)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U	X	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U	XX	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-	XX	X
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	X	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-	X	X
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U		X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U	X	X
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	X	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalk	sicher brütend	U	X	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalk	sicher brütend	G	X	X
<i>Hirundo rustica</i>	Raudschwalbe	sicher brütend	U		X
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	XX	X
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirrol	sicher brütend	U-	X	X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	X	X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S		X
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U	X	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	X	X
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G	X	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	X	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	X	X
Amphibien					
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Artvorhanden	U	XX	(X)
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Artvorhanden	G	X	(X)
Reptilien					
<i>Lacerta agilis</i>	Zaunidechse	Artvorhanden	G	X	X

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>Bebauungsplan Sondergebiet Orkotten-Ost</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>Stadt Telgte</u> Antragstellung (Datum): <u>22.07.2015</u>
<p>Die Stadt Telgte hat beschlossen, die 2. Änderung des seit 2013 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Sondergebiete Orkotten Ost“ gem. § 13a Baugesetzbuch durchzuführen, um auf der Grundlage des Einzelhandelskonzeptes die Ansiedlung eines Agrartechnik-Fachmarktes planungsrechtlich zu ermöglichen.</p> <p>Das Plangebiet liegt im innerstädtischen Bereich er Stadt Telgte südlich der K50 (Orkotten). Das Plangebiet wird derzeit im nördlichen Bereich (ehemaliger Parkplatz) als Skateranlage genutzt. Dieser Bereich ist mit Gehölzen z.T. alten Linden eingegrünt. Im südlichen Bereich befindet sich eine geschottete Brachfläche, die nach Abriss eines Gebäudes entstanden ist. Die Linden werden in die Planung so weit wie möglich integriert und z.T. im BP zeichnerisch festgesetzt.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</p> <p><u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 300px;" type="text" value="gebüschbrütende Vogelarten"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 30px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 30px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 50px; height: 20px;" type="text" value="4012"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Allgemeiner Artenschutz wild lebender Tiere und Pflanzen gemäß § 39 BNatSchG. Eine potenzielle Betroffenheit von gebüschbrütenden Vogelarten durch eine Entfernung von Gehölzen im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Eine ggf. notwendige Entfernung von Gehölzen darf zum Schutz von gebüschbrütenden Vogelarten nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nicht zwischen dem 01.03. – 30.09. eines jeden Jahres erfolgen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleiben keine populationsschädigenden Beeinträchtigungen, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 120px; width: 100%;"></div>	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 140px; width: 100%;"></div>	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 200px; width: 100%;"></div>	